



Richtlinie zur Förderung der Vereine der Gemeinde Nebelschütz

Am 28.03.2019 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz die Richtlinie zur Förderung der Vereine und gemeinnütziger Gruppen.

§ 1 - Präambel

Im bürgerschaftlichen Verbund eines kommunalen Gemeinwesens sollen die Vereine und gemeinnützige Gruppen wichtige sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben wahrnehmen. Sie sollen nicht nur Keimzelle ehrenamtlichen Engagements und sozialer Partnerschaft, sondern auch Fundament einer vielfältigen, inhaltsvollen und gemeinschaftsorientierten Freizeitgestaltung für den Einzelnen und die Mitbürger schlechthin sein. Vereine und gemeinnützige Gruppen sollen für Kinder, Schüler und Jugendliche in Ergänzung zum Elternhaus und Schule eine wichtige Rolle als Vermittler sozialen Verhaltens und zur sinnvollen Freizeitgestaltung wahrnehmen.

§ 2 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Vereine und Vereinigungen, die ihren Sitz in der Gemeinde Nebelschütz haben und gemeinnützig sind (örtliche Vereine) sowie durch ihre Vereinstätigkeit der Gemeinde in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienlich sind, können in Anerkennung ihrer Tätigkeit eine Förderung erhalten. Die Förderung soll im Rahmen der jeweils gegebenen Möglichkeiten der Gemeinde nach dem Umfang der dem Gemeinwohl dienenden Betätigung des Vereins unter Würdigung dessen finanziellen Leistungsvermögens und unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze bemessen werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, daß im Haushaltsplan der Gemeinde entsprechende Mittel bereitstehen. Ein Rechtsanspruch der Vereine auf Förderung besteht nicht. Eine gemeindliche Förderung können nur Vereine erhalten, die mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen oder auf Wunsch der Gemeinde unentgeltlich bei einer Veranstaltung mitwirken. Unbeschadet der vorgenannten Voraussetzungen sind Vereine und Vereinigungen nicht förderungsberechtigt, wenn sie u.a. unter kommerziellen Gesichtspunkten oder nur zum Zwecke der Unterhaltung und Geselligkeit betrieben werden, oder wenn sie im Wesentlichen nur gebildet worden sind, um Leistungen im Rahmen dieser Richtlinie in Anspruch nehmen zu können.

Die Gewährung einer Förderung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- zweckentsprechende und unmittelbare Verwendung,
- Recht der jederzeitigen Prüfung der Rechnungsprüfung

Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichen, diese ergänzen oder ändern.

(2) Anträge auf Bewilligung nachstehend näher bezeichneten Zuwendungen sind jeweils bis um 30.09. des Vorjahres unter Vorlage des Antrages auf Vereinsförderung (Anlage 1) mit den folgenden Angaben an die Gemeinde zu stellen:

- 2.1. Maßnahmebeschreibung Gesamtkosten und Finanzierungsplan
- 2.2. Mitgliederübersicht
 - 2.2.1. erwachsene Mitglieder
 - 2.2.2. Kinder und Jugendliche Mitglieder im Alter von 5 – 18 Jahren
- 2.3. Im Bedarfsfall kann die Einsichtnahme in den von der Jahreshauptversammlung festgestellten letztjährigen Kassenbericht verlangt werden.
- 2.4. Höhe der Mitgliedsbeiträge (sofern vorhanden, nach Staffelung gemäß Ziffer (2.2.))

(3) Die finanzielle Förderung der Vereine erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Sicherstellung der Mittel. Stehen die Haushaltsmittel oder erforderlichen Kassenmittel nicht zur Verfügung, kann ein Antrag auf Zuwendung gekürzt oder zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft der Haupt- und Finanzausschuss.

(4) Werden die Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, ist die Gemeinde berechtigt, diese in voller Höhe mit einem Zinszuschlag von 5 % p.a. zurückzufordern.

§ 3 – Kriterien zur Förderungswürdigkeit der Vereine und Vereinigungen

1. Bedeutung des Vereins hinsichtlich der sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen Breitenarbeit
2. Beitrag und Einsatz des Vereins zugunsten der Jugendarbeit
3. Verwirklichung wohltätiger Zwecke bzw. sozialer Ziele
4. Wirksamkeit gegenüber der Bürgerschaft
5. Beitrag des Vereines zur Gestaltung und Förderung des bürgerschaftlichen Zusammenhaltens auf kultureller und gesellschaftlicher Basis
6. Bei Veranstaltungen der Gemeinde Unterstützung durch den Verein
7. Ausschöpfung der vereinseigenen Möglichkeiten in finanzieller und personeller Hinsicht

Die Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vereins übernimmt der Gemeinderat.

§ 4 – Als förderungswürdig registrierte Vereine oder Vereinigungen

Sportgemeinschaft Nebelschütz e.V.
Sportverein Piskowitz e.V.
Nebelschützer Kultur- und Heimatverein e.V.
Miltitzer Frosch e.V.
Domowina Ortsgruppe Nebelschütz
Rassekaninchen Züchterverein S 79 Nebelschütz e.V.
Jugendclub Nebelschütz e.V.
Elisabethfrauen Nebelschütz im Caritasverband Sachsen
Wendischbaselitzer Carnevalsverein e.V.
Kirchenchor Nebelschütz
Jugendclub Piskowitz
Jugendclub Wendischbaselitz
Jugendclub Miltitz
Dorfclub Dürrwicknitz
Steinleicht e.V.

Neugegründete Vereine, die die Förderungsvoraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllen, werden in diese Liste nachgetragen.

§ 5 – Finanzielle Zuwendungen an die Vereine

1. Elementarförderungen

Die Zuwendungen an die Vereine und Vereinigungen setzen sich folgendermaßen zusammen:

- | | | | |
|------|--|----------------------------|---------------------|
| 1.1. | finanzielle Grundförderung | | |
| | a) Sockelbetrag | 50,00 Euro jährlich | |
| 1.2. | Kinder- und Jugendförderung für Mitglieder | | |
| | 5 bis 18 Jahre | mitgliederbezogener Betrag | 10,00 Euro jährlich |
| | ab 19 Jahren | mitgliederbezogener Betrag | 1,00 Euro jährlich |

Die passiven Mitglieder eines Vereines werden nicht gefördert.

2. Beihilfe zur Beschaffung von langlebigen Gütern sowie Sportgeräten

a) Allgemeines

Zur Anschaffung von vereinseigenen, langlebigen Gütern und Sportgeräten (nicht Sportlerausrüstung, Ballmaterial oder Sportbekleidung), deren Anschaffungspreis mind. 250,00 Euro im Einzelfall beträgt, kann eine Beihilfe zu den Anschaffungskosten gewährt werden. Die Nutzungsdauer sollte für mindestens 3 Jahre gewährleistet sein.

b) Beihilfebetrug

Für die Beschaffung wird ein Betrag von 1/3 der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 500,00 Euro jährlich pro Verein gewährt. Die Möglichkeit der Anrechnung des Förderbetrages für die beiden darauf folgenden Jahre auf eine Beschaffung ist gegeben.

3. Förderung von Seminaren und Trainingslagern, die der Ausbildung Jugendlicher dienen

Die Gemeinde Nebelschütz gewährt den Vereinen Zuschüsse in Höhe von 1,00 Euro pro Tag und teilnehmendes Mitglied für Kosten für Seminare, Trainingslager und sonstige Ausbildungsveranstaltungen für Jugendliche, die über den üblichen Trainings- und Übungsbetrieb hinausgehen. Der Höchstbetrag für diese Zuschüsse wird auf 250,00 Euro pro Jahr festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind gesellige Veranstaltungen wie Ausflüge, Abschlußfeste usw.

4. Anerkennung besonderer Leistungen

Die Gemeinde Nebelschütz kann besondere Leistungen, wie beispielsweise den Gewinn einer Meisterschaft, mit einer finanziellen Anerkennung mit bis zu 25,00 Euro würdigen.

5. Für alle Vereine gilt:

Bei besonderen Veranstaltungen oder Leistungen, die der Verein in eigener Verantwortung organisiert, kann auf Antrag ein Zuschuß bis 50,00 Euro im Jahr gewährt werden.

§ 6 – Zweckbindung der Jugendförderung

Die den Vereinen zur Förderung der Jugendarbeit gewährten Zuwendungen sind ausschließlich zweckgebunden zu verwenden.

§ 7 – Weitere Förderung

Die Gemeinde stellt den Vereinen ihre eigenen Sportplätze und Räumlichkeiten, die der Freizeitgestaltung dienen, kostenlos zur Verfügung. Die Benutzung dieser wird vertraglich bzw. durch Benutzungsordnungen geregelt.

Die Gemeinde gewährt als weiteren Zuschuß an die örtlichen Vereine

- gebührenfreie Werbung an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde,
- kostenlose Inanspruchnahme der Bürotechnik der Gemeinde.

§ 8 – Jubiläumsbeihilfe

Bei einem Vereinsjubiläum gewährt die Gemeinde eine Ehrengabe von 100,00 Euro für jede Jubiläumszahl, die durch 25 teilbar ist. Bei Jubiläen mit vollen 100 Jahren beträgt die Jubiläumsgabe 500,00 Euro.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Vereine der Gemeinde Nebelschütz vom 28.03.2007 außer Kraft.

Nebelschütz, den 29.03.2019



Thomas Zschornak

Bürgermeister

